



QLIK[®] SOFTWARE BENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG

WICHTIG: DIESE SOFTWARE NICHT HERUNTERLADEN ODER BENUTZEN BIS SIE (DER „LIZENZNEHMER“) DIE BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG GELESEN UND IHNEN ZUGESTIMMT HABEN.

DURCH EINEN KLICK AUF DIE SCHALTFLÄCHE „ICH STIMME ZU“ ODER DURCH HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN ODER ANDERE BENUTZUNG DER SOFTWARE BESTÄTIGEN SIE UND STIMMEN ZU, DASS ALLE SOLCHE BENUTZUNGEN DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG UNTERLIEGEN. JEDE SOLCHE BENUTZUNG WIRD EINE DERARTIGE ANNAHME BEGRÜNDEN UND ZU EINEM VERBINDLICHEN UND GESETZLICH DURCHSETZBAREN VERTRAG ZWISCHEN DEM LIZENZNEHMER UND DEM RECHTSTRÄGER QLIK, BESTIMMT NACH TABELLE 1 DIESER VEREINBARUNG, FÜHREN, DER DEN/DIE LIZENZSCHLÜSSEL HERAUSGEGEBEN HAT („QLIK“). WENN SIE DIESE BEDINGUNGEN IM AUFTRAG EINER CAPITAL- ODER PERSONENGESELLSCHAFT ODER EINES ANDEREN UNTERNEHMENS ANNEHMEN, ERKLÄREN UND GEWÄHRLEISTEN SIE, DASS SIE BERECHTIGT SIND, DAS JEWEILIGE UNTERNEHMEN AN DIESE VEREINBARUNG ZU BINDEN.

1. Lizenzeinräumung

1.1. Lizenzeinräumung. Vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung räumt Qlik dem Lizenznehmer hiermit eine weltweite, nicht-exklusive, nicht übertragbare Lizenz ohne das Recht auf die Erteilung von Unterlizenzen dazu ein, und erlaubt seinen verbundenen Unternehmen und deren entsprechenden autorisierten Benutzern, (i) die Software und (ii) die Schnittstelle der Softwareanwendungen (API) nur zur Entwicklung und Implementierung von Internet- oder anderen Softwareanwendungen herunterzuladen, zu installieren oder zu nutzen, die durch Abrufe an die Software API die Software nutzen oder mit der Software interagieren, wobei (i) und (ii) jeweils nur für den internen Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers und seiner verbundenen Unternehmen und in Übereinstimmung mit der Dokumentation erfolgen dürfen. Der Lizenznehmer hat alle angemessenen technischen und verfahrenstechnischen Zugriffssteuerungen und Systemsicherheit beizubehalten, um die Software und die Dokumentation zu schützen und ist direkt für alle Verstöße gegen diese Vereinbarung durch jeden verantwortlich, dem er den Zugriff auf die Software gewährt hat.

1.2. Lizenzbeschränkungen. Außer wenn es ausdrücklich durch diese Vereinbarung erlaubt ist, ist der Lizenznehmer zu Folgendem nicht berechtigt und wird niemandem erlauben oder berechtigen, Folgendes auszuführen:

1.2.1. einen Teil der Software oder irgendeine Dokumentation zu vertreiben, übermitteln, verleihen, verpachten, teilen, verkaufen, übertragen, vermarkten, unterlizenzieren, vermieten oder anders zur Verfügung stellen;

1.2.2. die Software zu kopieren, dekompileieren, disassemblieren oder rückentwickeln oder anders zu versuchen, den Quellcode oder irgendwelche anderen Methoden, Algorithmen oder Verfahren von der Software zu entnehmen oder die Software zu ändern, anzupassen, zu übersetzen oder von ihr abgeleitete Werke zu erstellen, außer wenn es durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich genehmigt wird;

1.2.3. die Software als ein Ertrag erzeugendes, kommerzielles oder werterhöhendes Produkt oder Dienstleistung für oder gegenüber irgendeinem Dritten zu nutzen, anzubieten oder anders zu verwerten, insbesondere, jedoch nicht beschränkt darauf, durch das Anbieten von externen Schulungen, Hosting-Diensten, Mehrnutzerbetrieb, Outsourcing, eines Dienstleistungsbüros oder als Software-as-a-Service (SaaS) Funktion oder ASP oder Managed

Services, und zwar weder gebündelt oder integriert mit anderen Produkten oder Dienstleistungen noch einzeln;

1.2.4. die Software zum Benchmarking, Erfassen oder zur Veröffentlichung von Daten oder Analysen im Zusammenhang mit der Leistung der Software zu benutzen oder ein Produkt zu entwickeln, das mit irgendeinem Produkt oder einer Dienstleistung von Qlik konkurriert;

1.2.5. einen Urheberrechtsvermerk, ein Markenzeichen oder einen sonstigen Schutzvermerk von der Software oder irgendeiner Dokumentation zu entfernen oder

1.2.6. einen Software Lizenzschlüssel oder irgendwelche anderen Vorbehalte oder Beschränkungen beim Zugriff auf die oder bei der Benutzung der Software zu ändern oder zu umgehen.

1.3. Rechtevorbehalt. Die hierunter bereitgestellte Software und Dokumentation werden lizenziert, nicht verkauft. Soweit nicht ausdrücklich an den Lizenznehmer lizenziert, besitzen und behalten Qlik und seine verbundenen Unternehmen oder ggf. deren Lieferanten oder Lizenzgeber alle Rechte, Titel und Rechtsansprüche an der und auf die Software und die Dokumentation sowie alle darin verkörperten geistigen Eigentumsrechte, sowie auch alle Marken, Dienstleistungsmarken, Produktbezeichnungen und Handelsnamen von Qlik und seinen verbundenen Unternehmen (zusammen die „Marken“). Diese Vereinbarung gewährt keine Erlaubnis zur Benutzung der Marken, außer wenn es für die angemessene und übliche Benutzung bei der Beschreibung der Software und der Dokumentation erforderlich ist.

1.4. Feedback. Wenn der Lizenznehmer Qlik Ideen oder Vorschläge über Qlik Produkte oder Dienstleistungen übermittelt, stimmt der Lizenznehmer zu, dass es Qlik frei steht, jegliche solche Ideen und Vorschläge für beliebige Zwecke zu benutzen, insbesondere zur Entwicklung, Verbesserung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen ohne irgendeine Haftung oder Zahlung irgendeiner Art an den Lizenznehmer.

2. Wartung und Dienstleistungen

2.1. Wartung und Support für die Software („Wartung“) werden dem Lizenznehmer entsprechend Qliks jeweils gültigen Software-Wartungsregeln (zurzeit verfügbar auf www.qlik.com/license-terms) zur Verfügung gestellt, abhängig von der weiteren Zahlung der anzuwendenden Gebühren für solche Dienstleistungen vom Lizenznehmer. Der Lizenznehmer muss Wartung für den ersten Zwölf-

Monats-Zeitraum nach dem Lieferdatum erwerben (die „erste Laufzeit“). Wenn der Lizenznehmer sich entscheidet, die Wartung direkt von einem von Qlik autorisierten Wiederverkäufer zu beziehen, werden die entsprechenden Dienstleistungen von dem Wiederverkäufer nur entsprechend einem separaten schriftlichen Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem Wiederverkäufer erbracht.

2.2. Wenn die Wartung direkt von Qlik bereitgestellt wird, wird die Laufzeit der Wartung am Ende der ersten Laufzeit automatisch verlängert und jede darauf folgende Laufzeit auch, und zwar auf jährlicher Basis, außer wenn der Lizenznehmer Qlik eine schriftliche Mitteilung über Nicht-Verlängerung spätestens fünfundvierzig (45) Tage vor dem Ende der dann aktuellen jährlichen Laufzeit übermittelt. Qlik kann die Wartungsgebühren für jede zukünftige jährliche Laufzeit erhöhen, sofern: (i) Qlik den Lizenznehmer schriftlich spätestens sechzig (60) Tage vor dem Ende der dann aktuellen Laufzeit über die Erhöhung informiert und (ii) die Erhöhung nicht fünf Prozent (5 %) der Wartungsgebühren für die dann aktuelle Laufzeit übersteigt.

2.3. Die entsprechend dieser Vereinbarung bereitgestellten Software-Lizenzen und Wartung umfassen keine Beratung, Einrichtung, Training oder andere Dienstleistungen. Die Zahlung der Gebühren für die Software-Lizenz, die nach dieser Vereinbarung fällig sind, hängt unter keinen Umständen von der Ausführung irgendwelcher solcher Dienstleistungen ab.

2.4. Je nach Bedarf ist der Lizenznehmer berechtigt, von Qlik Beratungsleistungen anzufordern. Soweit nicht in einer Leistungsbeschreibung anders vereinbart, werden Beratungsleistungen von Qlik auf der Basis von Zeit und Material bereitgestellt und Qlik ist der einzige und ausschließliche Inhaber aller Rechte, Titel und Rechtsansprüche an sämtlichen und auf sämtliche Ergebnisse, die von Qlik im Zusammenhang mit der Ausführung von Beratungsleistungen erzeugt werden. Dem Lizenznehmer wird eine Lizenz an diesen Ergebnissen erteilt, die den in Ziffer 1 aufgeführten Vertragsbedingungen unterliegt. Qlik wird dem Lizenznehmer Schulungen zur Verfügung stellen, vorausgesetzt dass der Lizenznehmer die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Gebühren für diese Kurse zahlt. Alle Trainings- oder Schulungsleistungen werden in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und den Education Services Terms, die unter www.qlik.com/license-terms dargestellt sind, bereitgestellt.

3. Gewährleistung und Ausschlussklauseln

3.1. Qlik gewährleistet, dass die erste Version der Software, die nach dieser Vereinbarung geliefert wird, für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab Lieferdatum („Gewährleistungszeitraum“) im Wesentlichen in Übereinstimmung mit ihrer gültigen Dokumentation funktioniert. Am Lieferdatum gilt die Software als vom Lizenznehmer angenommen. Der Lizenznehmer muss jeden Anspruch wegen eines Verstoßes gegen diese Gewährleistung innerhalb des Gewährleistungszeitraums geltend machen. Es ist die ausschließliche Abhilfe für den Lizenznehmer und Qlik's einzige Verpflichtung bei irgendeinem Verstoß gegen diese Gewährleistung, nach Qlik's Wahl und auf seine Kosten, entweder: (i) die fehlerhafte Software zu reparieren oder zu ersetzen; (ii) wenn die Software käuflich erworben wurde (und nicht infolge einer Umwandlung von einem zuvor käuflich erworbenen Qlik Produkt), dem Lizenznehmer die von ihm bezahlten

Lizenzgebühren für die fehlerhafte Software zurückzuerstatten oder (iii) wenn die Software infolge einer Umwandlung von einem zuvor käuflich erworbenen Qlik Produkt erlangt wurde, die Deinstallation der Software durch den Lizenznehmer und die Rückkehr zum vorigen Qlik Produkt zu verlangen.

3.2. Wenn Qlik sich entscheidet, die entsprechende Lizenzgebühr, die für die fehlerhafte Software gezahlt wurde, gemäß Klausel (ii) von Ziffer 3.1 zu erstatten, dann: (i) hat der Lizenznehmer umgehend die fehlerhafte Software, Dokumentation und alle anderen damit zusammenhängenden von Qlik bereitgestellten Materialien zurückzugeben oder zu Qlik's angemessener Zufriedenheit darzulegen, dass er diese zerstört hat und (ii) enden die Lizenzen für solche fehlerhafte Software und Dokumentation automatisch.

3.3. Qlik haftet nicht bezüglich irgendwelcher Gewährleistungsansprüche und ist nicht verpflichtet, irgendeinen Mangel oder ein Problem mit der Software zu beheben, wenn dieser/dieses aus Folgendem entsteht: (i) irgendeiner Benutzung der Software, die nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation ist, (ii) irgendeiner unbefugten Modifikation oder Änderung der Software, oder (iii) irgendeiner Benutzung der Software zusammen mit Software oder Hardware von Dritten, die nicht in der Dokumentation angegeben ist.

3.4. Qlik gewährleistet, ihre Beratungsleistungen mit angemessener Sorgfalt und Können im Einklang mit allgemein anerkannten Industriestandards auszuführen. Bei jedem Anspruch wegen eines Verstoßes gegen diese Gewährleistung muss der Lizenznehmer Qlik innerhalb von zehn (10) Werktagen, nachdem der Lizenznehmer die jeweiligen Beratungsleistungen erhalten hat, über den Gewährleistungsanspruch informieren. Der ausschließliche Rechtsbehelf des Lizenznehmers und die einzige Haftung von Qlik im Hinblick auf jeglichen Verstoß gegen diese Gewährleistung besteht, nach Wahl und auf Kosten von Qlik, entweder: (i) in der erneuten Ausführung der fehlerhaften Beratungsleistungen; oder (ii) in der Erstattung der Gebühren, die der Lizenznehmer für die fehlerhaften Beratungsleistungen gezahlt hat. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Qlik bei den Bemühungen, dem Verstoß gegen diese Gewährleistung abzuwehren, angemessen zu unterstützen.

3.5. MIT AUSNAHME DER AUSDRÜCKLICHEN REGELUNGEN IN ZIFFERN 3.1 UND 3.4 UND VORBEHALTLICH ZIFFER 8.8 GIBT QLIK KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE ODER IRGEND EINEN ANDEREN GEGENSTAND DIESER VEREINBARUNG UND SCHLIESST HIERMIT JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN, AUSDRÜCKLICH, KONKLUDENT ODER GESETZLICH, INSBESONDERE, ABER NICHT BESCHRÄNKT DARAUF, FÜR RECHTSMÄNGELHAFTUNG, NICHT-VERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER, ALLGEMEINE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK (AUCH WENN QLIK ÜBER DEN ZWECK INFORMIERT WORDEN IST) AUS. QLIK GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS DIE SOFTWARE VOLLKOMMEN FREI VON MÄNGELN SEIN ODER UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI FUNKTIONIEREN WIRD.

4. Haftungsbeschränkung

4.1. Haftungsbeschränkung. Vorbehaltlich der Ziffer 8.8, und außer in Bezug auf (i) eine(n) durch die Fahrlässigkeit einer Partei verursachte(n) Todesfall oder Körperverletzung, (ii) einen Verstoß gegen Ziffer 8.6 (Einhaltung von Gesetzen), (iii) absichtliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit einer Partei, (iv) die Freistellungspflichten jeder Partei nach dieser Vereinbarung und (v) den Verstoß gegen geistige Eigentumsrechte seitens des Lizenznehmers ist die Haftung für irgendwelche Ansprüche, Verluste, Kosten (einschließlich Rechtsanwaltskosten) und andere Schäden, die unter dieser Vereinbarung entstehen oder damit zusammenhängen, gleich ob aus Vertrag, Delikt (insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, aus Fahrlässigkeit oder verschuldensunabhängiger Haftung) oder in sonstiger Weise, auf die Summe der tatsächlich entstandenen Schäden beschränkt, höchstens jedoch, je nachdem welcher Betrag höher ist, die vom Lizenznehmer entrichteten oder zu entrichtenden Gebühren für die konkreten, schadensverursachenden Produkte oder Dienstleistungen, oder eintausend US Dollar (1.000 \$).

4.2. Ausgeschlossene Schäden. IN KEINEM FALL HAFTEN QLIK ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FÜR ENTGANGENE EINSPARUNGEN, GEWINNE ODER EINNAHMEN, VERLUST ODER KORRUPTION VON DATEN, VERLUST VON GOODWILL ODER GUTEM RUF ODER FÜR DIE UNGENAUIGKEIT IRGENDWELCHER DATEN, DIE KOSTEN ZUR BESCHAFFUNG VON ERSATZGÜTERN, DIENSTLEISTUNGEN ODER SOFTWARE ODER FÜR IRGENDWELCHE INDIREKTEN, ZUFÄLLIGEN, SPEZIELLEN SCHÄDEN, STRAFGELDER, ENTSCHÄDIGUNGEN MIT STRAFCHARAKTER ODER FOLGESCHÄDEN, UNABHÄNGIG VOM HAFTUNGSGRUND, AUCH WENN ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN SCHADENS ODER VERLUSTS INFORMIERT WURDE.

4.3. DIE IN DIESER VEREINBARUNG ENTHALTENEN EINSCHRÄNKUNGEN, AUSNAHMEN UND AUSSCHLUSSKLAUSELN SIND IM WEITESTEN DURCH GÜLTIGES GESETZ ZULÄSSIGEN MASS ANZUWENDEN, AUCH WENN IRGEND EIN RECHTSMITTEL SEINEN WESENTLICHEN ZWECK NICHT ERREICHT. SOWEIT QLIK NACH DEM GESETZ EINE GEWÄHRLEISTUNG NICHT AUSSCHLIESSEN ODER SEINE HAFTUNG NICHT EINSCHRÄNKEN DARF, WIRD DER UMFANG ODER DIE DAUER EINER SOLCHEN GEWÄHRLEISTUNG UND DIE ERWEITERUNG VON QLIKS HAFTUNG AUF DAS GESETZLICH ZULÄSSIGE MINIMUM BESCHRÄNK. WENN EINE VERZICHTSERKLÄRUNG, EIN RECHT ODER EIN RECHTSMITTEL GEMÄSS ZWINGENDEM GESETZ AUSGEÜBT WIRD, DARF ES NUR FÜR DEN DURCH SOLCHES GESETZ BESTIMMTEN ZWECK UND IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN DARIN AUSDRÜCKLICH BESTIMMTEN VERFAHREN UND EINSCHRÄNKUNGEN AUSGEÜBT WERDEN.

4.4. Keine Drittbegünstigten. Die Gewährleistungen und andere Verpflichtungen von Qlik nach dieser Vereinbarung gelten nur zum und für den alleinigen Vorteil des Lizenznehmers trotz etwaiger Rechte zum Zugriff auf die oder zur Benutzung der Software, die der Lizenznehmer seinen verbundenen Unternehmen oder Dritten gewähren darf. Außer sofern durch gültiges Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, wird keine andere Person und kein anderes Unternehmen als ein Drittbegünstigter dieser

Vereinbarung betrachtet oder anders berechtigt, irgendwelche Rechte oder Rechtsmittel nach dieser Vereinbarung zu erhalten oder durchzusetzen.

5. Freistellung bei Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzung

5.1. Freistellung. Qlik wird den Lizenznehmer und seine verbundenen Unternehmen von jedem bzw. gegen jeden Anspruch wegen Schutzrechtsverletzung freistellen, verteidigen und schadlos halten, unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer (i) Qlik unverzüglich schriftlich über jeden solchen Anspruch informiert; (ii) Qlik erlaubt, die Verteidigung und alle damit zusammenhängenden Verhandlungen zur Regelung zu kontrollieren und (iii) Qlik solche Informationen, Vollmacht und Unterstützung bereitstellt, die für die Verteidigung oder Regelung des Anspruchs erforderlich sind.

5.2. Ausnahmen. Qlik haftet nicht für Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung, aufgrund oder in Folge von: (i) irgendeiner unbefugten Benutzung, Reproduktion oder Verteilung der Software; (ii) irgendeiner Modifikation oder Änderung der Software ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Qlik; (iii) der Benutzung der Software zusammen mit irgendeiner anderen Software oder Hardware, die nicht von Qlik bereitgestellt wurde; (iv) der Benutzung einer älteren Version der Software, soweit die Benutzung einer neueren Version der Software den Anspruch vermieden hätte und die neuere Version kostenlos zur Verfügung gestellt wird oder (v) irgendwelcher Materialien von Dritten, die zusammen mit der Software bereitgestellt werden.

5.3. Rechtsbehelfe. Wenn die Software von Qlik der Gegenstand eines Anspruchs wegen Schutzrechtsverletzung wird oder nach Meinung von Qlik wahrscheinlich werden wird, kann Qlik nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder: (i) dem Lizenznehmer das Recht zur weiteren Benutzung der Software entsprechend dieser Vereinbarung verschaffen, (ii) die Software ersetzen oder so ändern, dass sie kein Recht mehr verletzt und im Wesentlichen die gleichen Funktionen behält oder (iii) soweit keines der zuvor erwähnten Rechtsmittel angemessen von Qlik erwirkt werden kann, die Lizenz(en) für die betroffene Software kündigen (ohne dass eine Entscheidung eines Gerichts oder eines Schiedsgerichts erforderlich ist) und dem Lizenznehmer einen anteiligen Betrag der diesbezüglich von Qlik erhaltenen Lizenzgebühren erstatten, die über drei (3) Jahre linear getilgt werden, unter der Voraussetzung, dass solche Software unverzüglich nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung an Qlik zurückgegeben wird.

5.4. EINZIGER UND AUSSCHLIESSLICHER RECHTSBEHELFE. DIESE ZIFFER 5 ERKLÄRT QLIKS EINZIGE UND GESAMTE VERPFLICHTUNG UND HAFTUNG UND DAS EINZIGE UND DAS AUSSCHLIESSLICHE RECHT UND RECHTSMITTEL DES LIZENZNEHMERS UND SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN BEI VERLETZUNG ODER VERSTOSS GEGEN RECHTE GEISTIGEN EIGENTUMS.

6. Geheimhaltung

Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der anderen Partei geheim halten und wird solche vertraulichen Informationen nicht bekanntgeben oder benutzen, außer soweit es nötig ist, um ihre ausdrücklichen Rechte hierunter auszuüben oder ihre ausdrücklichen Verpflichtungen

hierunter zu erfüllen. Eine Bekanntgabe von vertraulichen Informationen der anderen Partei darf nur gegenüber jenen Mitarbeitern oder Beratern erfolgen, die solche Informationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung kennen müssen und die zugestimmt haben, die vertraulichen Informationen, wie hierin dargelegt, geheim zu halten. Unbeschadet des Vorstehenden darf eine Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei soweit bekanntgeben, wie solche Bekanntgabe gemäß einer Anordnung oder Anforderung eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen staatlichen Einrichtung erforderlich ist, unter der Voraussetzung, dass diese Partei, soweit gesetzlich zulässig, die andere Partei unverzüglich über solch eine Anordnung oder Anforderung informiert, damit letztere eine Schutzverfügung beantragen kann. Geheimhaltungspflichten gemäß dieser Vereinbarung gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach jeglicher Beendigung dieser Vereinbarung fort. Danach und darüber hinaus gelten sie solange weiter, wie irgendeine vertrauliche Information nach dem gültigen Gesetz ein Betriebsgeheimnis ist. Die Parteien bestätigen und vereinbaren, dass die Software und alle Preisinformationen als vertrauliche Informationen von Qlik zu behandeln sind.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1. Laufzeit. Diese Vereinbarung tritt am Lieferdatum in Kraft und bleibt gültig, bis sie von einer Partei gemäß Ziffern 3.2, 5.3, 7.2 oder 7.3 gekündigt wird.

7.2. Kündigung wegen Vertragsbruch. Qlik kann diese Vereinbarung insgesamt oder pro Software-Lizenz durch eine schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer (und ohne Rückgriff auf ein Gericht oder andere gerichtliche Schritte) kündigen, wenn der Lizenznehmer: (i) gegen irgendeine Bestimmung in Ziffer 1.1 oder 1.2 verstößt und den Verstoß nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Empfang einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung von Qlik behebt, (ii) es ganz oder teilweise unterlässt, nach einem anwendbaren Auftragsformular geschuldete Gebühren innerhalb von zehn (10) Tagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung von Qlik, dass die Zahlung überfällig ist, zu zahlen; (iii) gegen irgendeine andere Bestimmung dieser Vereinbarung verstößt und den Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Empfang einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung von Qlik behebt oder (iv) einen wesentlichen Verstoß begeht, der nicht behoben werden kann.

7.3. Kündigung wegen Zahlungsunfähigkeit. Qlik kann diese Vereinbarung insgesamt mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer kündigen, wenn der Lizenznehmer: (i) sein Geschäft ohne einen Nachfolger beendet oder unterbricht; (ii) zahlungsunfähig wird, schriftlich seine Unfähigkeit zur Zahlung seiner Schulden bei Fälligkeit zugibt, eine Abtretung zugunsten von Gläubigern durchführt oder der Kontrolle eines Treuhänders, Konkursverwalters oder einer ähnlichen Autorität unterstellt oder (iii) irgendeinem Konkurs- oder Insolvenzverfahren unterworfen wird.

7.4. Wirkung der Kündigung. Bei Kündigung oder sonstiger Beendigung dieser Vereinbarung oder irgendeiner Software-Lizenz, ist der Lizenznehmer verpflichtet: (i) sofort aufzuhören, die betreffende Software, die Software API und die Dokumentation zu benutzen und (ii) Qlik innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf oder Kündigung zu bestätigen, dass der Lizenznehmer alle Kopien der betreffenden Software, alle damit zusammenhängenden Lizenzschlüssel, die Dokumentation und alle anderen in

seinem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen von Qlik zerstört oder an Qlik zurückgegeben hat. Bei Beendigung dieser Vereinbarung oder irgendeiner Software-Lizenz bleiben alle verfügbaren gesetzlichen Rechtsbehelfe unberührt, und eine solche Beendigung befreit den Lizenznehmer auch nicht von seiner Zahlungsverpflichtung für Gebühren, die er zum Zeitpunkt der wirksamen Beendigung schuldet. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung in Bezug auf Qliks Eigentumsrecht der Software und Dokumentation, Haftungsbeschränkungen, Gewährleistungsausschlüsse, Geheimhaltung (für die in dieser Vereinbarung angegebenen Zeiträume), Verzichtserklärung, Prüfung und geltendes Gesetz und Rechtsordnung gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Definitionen. Außer soweit an anderer Stelle in dieser Vereinbarung definiert, werden die folgenden in dieser Vereinbarung benutzten Begriffe wie unten definiert.

8.1.1. „Verbundenes Unternehmen“ ist, in Bezug auf eine Partei, jedes Unternehmen, das beherrscht oder gemeinsam mit der Partei beherrscht wird, wobei „Beherrschung“ das rechtliche, wirtschaftliche oder kapitalmäßige Eigentum von mindestens einer Mehrheit der Gesamtsumme aller stimmberechtigten Kapitalanteile an einem solchen Unternehmen bedeutet. Dies gilt jedoch nur für die Dauer des Vorhandenseins einer solchen Beherrschung.

8.1.2. „Vereinbarung“ steht für diese Qlik Software Benutzer-Lizenzvereinbarung und das Auftragsformular zwischen Qlik und dem Lizenznehmer, falls vorhanden.

8.1.3. „Autorisierter Benutzer“ steht für einen Mitarbeiter oder unabhängigen Auftragnehmer entweder des Lizenznehmers oder eines verbundenen Unternehmens des Lizenznehmers, an dem/den im Auftragsformular angegebenen Ort(en), der vom Lizenznehmer autorisiert worden ist, die Software und die Dokumentation in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bedingungen dieser Vereinbarung zu benutzen.

8.1.4. „Vertrauliche Informationen“ steht für nicht öffentliche Informationen, die von oder im Auftrag einer Partei nach oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bekanntgegeben werden, die zur Zeit der Bekanntgabe als vertraulich bezeichnet werden oder vernünftigerweise aufgrund der Art der Informationen und/oder der Umstände der Bekanntgabe als vertraulich oder geschützt anzusehen sind. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die und nur soweit sie (i) allgemein bekannt sind außer infolge der Bekanntgabe durch die empfangende Partei oder einen ihrer Vertreter; (ii) der empfangenden Partei vor Abschluss dieser Vereinbarung durch eine andere Quelle als die bekanntgebende Partei oder ihre Vertreter ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren; (iii) durch die empfangende Partei unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen der bekanntgebenden Partei entwickelt werden; (iv) der empfangenden Partei in nicht-vertraulicher Weise rechtlich von einer Quelle (außer der bekanntgebenden Partei und ihren Vertretern) bekannt werden, der die Bekanntgabe von Informationen an die empfangende Partei nicht durch eine vertragliche, rechtliche, treuhänderische oder andere Verpflichtung untersagt ist oder (v) von der bekanntgebenden Partei ohne irgendeine Geheimhaltungspflicht an eine

Drittpartei bekanntgegeben wurden. In jeglicher Rechtsstreitigkeit in Bezug auf diese Ausnahmen liegt die Beweislast bei der empfangenden Partei, und ein solcher Beweis muss ein klarer und überzeugender Beleg sein.

8.1.5. „Beratungsleistungen“ steht für jegliche Beratungsleistungen, die vom Lizenznehmer angefordert und von Qlik im Einklang mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung und, soweit anwendbar, (i) den Consulting Services Terms, abrufbar unter www.qlik.com/license-terms, und (ii) allen zusätzlichen Bestimmungen in einem Auftragsformular und/oder einer Leistungsbeschreibung ausgeführt werden.

8.1.6. „Lieferdatum“ steht für das Datum, an welchem die im entsprechenden Auftragsformular angegebene Software und der/die Lizenzschlüssel für diese Software erstmals dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt werden (durch Download oder anders).

8.1.7. „Dokumentation“ steht für die jeweils aktuelle Benutzerdokumentation für die Software, einschließlich des Dokuments mit den Lizenzmetriken, das verfügbar ist auf www.qlik.com/license-terms, die für die hiernach maßgebliche Software gelegentlich nach dem alleinigen Ermessen von Qlik geändert und in der von Qlik bereitgestellten Form, entweder gedruckt, elektronisch oder in einem anderen Medienformat, oder die von Qlik als Teil der von Qlik geleisteten Dienstleistungen entweder direkt oder mit der Unterstützung seiner Auftragnehmer bereitgestellt wird. Die Dokumentation steht dem Lizenznehmer jederzeit auf Nachfrage oder beim Download der Software oder Abschluss der Dienstleistungen zur Verfügung. DER LIZENZNEHMER STIMMT ZU, AN DIE BEDINGUNGEN EINER SOLCHEN DOKUMENTATION GEBUNDEN ZU SEIN UND IST HIERMIT SO DARAN GEBUNDEN, WIE WENN EINE SOLCHE DOKUMENTATION ZU DIESER VEREINBARUNG HINZUGEFGÜGT WORDEN UND TEIL DAVON GEWORDEN WÄRE.

8.1.8. „Anspruch wegen Schutzrechtsverletzung“ steht für einen Anspruch einer Drittpartei gegenüber dem Lizenznehmer oder seinen verbundenen Unternehmen, dass die Software, wie von Qlik geliefert, gegen ein Urheberrecht oder Markenrecht eines Dritten verstößt, ein von den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Japan, Schweiz oder irgendeinem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteiltes Patent verletzt oder ein Betriebsgeheimnis einer Drittpartei veruntreut.

8.1.9. „Partei“ oder **„Parteien“** steht je nach Fall für Qlik und den Lizenznehmer einzeln oder zusammen.

8.1.10. „Auftragsformular“ steht für ein schriftlich von Qlik (oder auf andere für die Parteien akzeptable Weise) erzeugtes Dokument, welches durch Verweis die allgemeinen Bedingungen dieser Qlik Software Benutzer-Lizenzvereinbarung einbezieht, von beiden Parteien unterschrieben wird und durch das der Lizenznehmer Software-Lizenzen, Wartung und Support, Training und/oder Beratungsleistungen bestellt. Sofern die Software-Lizenzen durch einen von Qliks autorisierten Wiederverkäufern beschafft werden, bezeichnet Auftragsformular auch die Bestelldokumentation für die Software zwischen dem autorisierten Wiederverkäufer und Qlik.

8.1.11. „Software“ steht für das Release der Qlik® Software in Objektcodeform, das Qlik dem Lizenznehmer gemäß dem entsprechenden Auftragsformular überlässt

sowie die Updates dazu, die Qlik nach seiner Wahl ohne Zusatzkosten all seinen Kunden zur Verfügung stellt, die sich für die Wartung der Software angemeldet haben. Sofern nicht anders angegeben, werden die Software, Software API und die Dokumentation zusammen als „Software“ bezeichnet.

8.1.12. „Leistungsbeschreibung“ steht für ein von den Parteien vereinbartes Dokument, das die von Qlik unter dieser Vereinbarung zu erbringenden Beratungsleistungen beschreibt.

8.2. Recordkeeping, Prüfung und Audit. Während der Gültigkeit dieser Vereinbarung und für ein (1) Jahr nach ihrer Beendigung wird der Lizenznehmer auf Anfrage von Qlik, jedoch nicht häufiger als einmal jährlich, eine Selbstprüfung seiner Benutzung der Software durchführen und innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Empfang einer solchen Anfrage eine schriftliche Aussage an Qlik übermitteln, die bestätigt, dass er die Bedingungen dieser Vereinbarung einhält. Wenn Qlik keine rechtzeitige Antwort gemäß Ziffer 8.2 erhält, hat Qlik das Recht, alleine oder durch seinen ernannten Handlungsbevollmächtigten oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen eine Prüfung in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers über die Benutzung und den Einsatz der Software zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung durchzuführen. Qliks schriftliche Anfrage zur Prüfung wird dem Lizenznehmer spätestens fünfzehn (15) Tage vor dem angegebenen Prüfungsdatum zugehen und die Prüfung wird während der normalen Geschäftszeiten durchgeführt, und zwar mit dem Ziel, die Geschäftsvorgänge des Lizenznehmers möglichst wenig zu stören. Wenn durch die Prüfung festgestellt wird, dass der Lizenznehmer nicht in wesentlicher Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung handelt, hat der Lizenznehmer die angemessenen Kosten der Prüfung zusätzlich zu jeglichen anderen Gebühren oder Schadensersatzzahlungen zu übernehmen, zu denen Qlik nach dieser Vereinbarung und gültigem Gesetz berechtigt ist.

8.3. Materialien von Dritten. Die Software kann bestimmte Open-Source oder andere Software, Daten oder andere Materialien Dritter (die „Materialien von Dritten“) enthalten, die getrennt durch ihre entsprechenden Inhaber lizenziert werden. Die gültigen Lizenzbedingungen und Informationen in Bezug auf solche Materialien von Dritten, einschließlich Verfügbarkeit des Quellcodes, können in der Dokumentation oder auf www.qlik.com/license-terms gefunden werden. Der Lizenznehmer hat alle diese Lizenzbedingungen einzuhalten, darunter insbesondere alle Bestimmungen, die den Zugriff auf den Quellcode oder dessen Änderung regeln. QLIK GIBT KEINE ERKLÄRUNG, GEWÄHRLEISTUNG ODER ANDERE ZUSAGE BEZÜGLICH DER MATERIALIEN VON DRITTEN AB. QLIK SCHLIESST HIERMIT JEDE HAFTUNG IN BEZUG AUF DIE BENUTZUNG DES LIZENZNEHMERS VON IRGENDWELCHEN MATERIALIEN VON DRITTEN AUS.

8.4. Abtretung. Der Lizenznehmer darf diese Vereinbarung oder seine Rechte und Pflichten hierunter ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Qlik nicht an irgendeinen Dritten abtreten oder übertragen. Im Sinne dieses Abschnitts stellt jede Veränderung der Beherrschungsverhältnisse beim Lizenznehmer, gleich ob durch Fusion, Verkauf von Kapitalbeteiligungen oder in sonstiger Weise, eine Abtretung dar, die die vorherige schriftliche Zustimmung von Qlik erfordert. Jeder Versuch

des Lizenznehmers, diese Vereinbarung oder seine Rechte und Pflichten hieraus unter Verstoß gegen diese Ziffer abzutreten, ist null und nichtig. Qlik steht es frei, irgendwelche oder alle seine Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung nach seinem Ermessen abzutreten oder zu übertragen. Alle Bedingungen dieser Vereinbarung werden für die entsprechenden Nachfolger und zugelassenen Abtretungsempfänger von Qlik und vom Lizenznehmer verbindlich, zu ihren Gunsten wirksam und durch und gegen sie durchsetzbar.

8.5. Informationsmethoden. Um die Identität und die Kontaktinformationen des Lizenznehmers zu überprüfen und/oder den Lizenznehmer zu unterstützen und die Kundenerfahrung mit der Software zu verbessern, darf Qlik bestimmte Daten im Zusammenhang mit der Benutzung der Software erfassen und benutzen. Diese Daten können Größen und Anzahl von Datenbanken und Dokumentobjekten, Sitzungsinformationen (z. B. Anzahl, Dauer, Fehlermeldungen, Arten/Anzahl der Benutzer und benutzte Anwendungen) und Browser- und Servereinstellungen umfassen.

8.6. Einhaltung von Gesetzen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei seiner Erfüllung dieser Vereinbarung jederzeit die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, darunter insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, Ausfuhrkontrollgesetze und -verordnungen der Vereinigten Staaten sowie Verordnungen des Amtes für Kontrolle von Auslandsvermögen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten und deren Entsprechungen nach gültigem Gesetz. Der Lizenznehmer wird Qlik und seine entsprechenden Führungskräfte, Handlungsbevollmächtigten und Mitarbeiter von und gegen sämtliche(n) Verluste(n), Kosten, Ansprüche(n), Strafen, Bußgelder, Prozesse(n), Urteile(n) und andere(r) Haftung (einschließlich maßgeblichen Rechtsanwaltsgebühren), die sich aus, bezüglich oder infolge einer Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 8.6 ergeben, freistellen, verteidigen und schadlos halten.

8.7. Maßgebliches Recht und Rechtsordnung. Diese Vereinbarung unterliegt, entsprechend dem Unternehmen, das in Tabelle 1 als Qlik-Vertragspartei gekennzeichnet ist, dem Recht der Rechtsordnung, die in Tabelle 1 aufgeführt ist (ausgenommen die Grundsätze des Kollisionsrechts einer Rechtsordnung und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, deren Anwendung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird). Jegliche Klagen, Prozesse oder Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben, werden je nach dem Unternehmen, das in Tabelle 1 als Qlik-Vertragspartei unter dieser Vereinbarung gekennzeichnet ist, den in Tabelle 1 aufgeführten Gerichten oder Schiedsgerichten vorgebracht. Die Parteien unterwerfen sich hiermit für den Zweck solcher Klagen, Prozesse und Verfahren ausdrücklich und unwiderruflich der Zuständigkeit dieser Gerichte oder Schiedsgerichte. Jede Partei darf jederzeit einstweiligen oder vorläufigen Rechtsschutz vor einem Gericht der zuständigen Rechtsordnung beantragen, um dringende Interessen der betroffenen Partei zu schützen, darunter insbesondere, aber nicht beschränkt darauf, die Geheimhaltung und Nutzungsbeschränkungen dieser Vereinbarung. SOWEIT NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG, VERZICHTET DER LIZENZNEHMER AUF JEGLICHES RECHT AUF EINEN JURY TRIAL BEZÜGLICH MIT DIESER VEREINBARUNG ZUSAMMENHÄNGENDER RECHTSSTREITIGKEITEN.

8.8. Sonderbestimmungen und Ausnahmen.

8.8.1. Beschränkte Gewährleistung für Benutzer in Deutschland und Österreich. Wenn der Lizenznehmer: (i) seine(n) Software-Lizenzschlüssel von der QlikTech GmbH, wie in Tabelle 1 dieser Vereinbarung dargelegt, erhält und (ii) seinen gewöhnlichen Geschäftssitz entweder in Deutschland oder in Österreich hat, findet Ziffer 3 keine Anwendung. Stattdessen gewährleistet Qlik, dass die erste hierunter gelieferte Version der Software (aber ausschließlich irgendwelcher Updates hierzu, die im Rahmen der Wartung bereitgestellt werden) die in der Dokumentation dargestellten Funktionen (die „vereinbarten Funktionen“) für den beschränkten Gewährleistungszeitraum nach dem Lieferdatum bietet, wenn sie mit der empfohlenen Hardware-Einstellung benutzt wird. Im Sinne dieser Ziffer steht „beschränkter Gewährleistungszeitraum“ für ein (1) Jahr. Unwesentliche Abweichungen von den vereinbarten Funktionen werden nicht berücksichtigt und begründen keine Gewährleistungsrechte. Zur Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs muss der Lizenznehmer Qlik schriftlich innerhalb des beschränkten Gewährleistungszeitraums informieren. Wenn die Funktionen der Software erheblich von den vereinbarten Funktionen abweichen, ist Qlik berechtigt, durch Nacherfüllung und nach seinem eigenen Ermessen die Software zu reparieren oder zu ersetzen. Wenn dies nicht gelingt, ist der Lizenznehmer zu einer Reduzierung des Kaufpreises (Minderung) oder zur Stornierung des Kaufvertrags (Rücktritt) berechtigt. Jeder Schadensersatzanspruch, den der Lizenznehmer nach einer anwendbaren Gewährleistung hat, wird durch die Haftungsbeschränkungen dieser Vereinbarung beschränkt.

8.8.2. DIESE BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG GILT NICHT FÜR SOFTWARE, DIE DEM LIZENZNEHMER KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WURDE ODER FÜR SOFTWARE, DIE VOM LIZENZNEHMER ABGEÄNDERT WURDE ODER FÜR UPDATES, DIE IM RAHMEN DER WARTUNG ÜBERLASSEN WURDEN, SOWEIT SOLCHE ÄNDERUNGEN EINEN DEFEKT VERURSACHT HABEN.

8.8.3. Schadensersatz bei Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzung in Deutschland und Österreich. Wenn der Lizenznehmer: (i) seine(n) Software-Lizenzschlüssel von der QlikTech GmbH, wie in Tabelle 1 dieser Vereinbarung dargelegt, erhält und (ii) seinen gewöhnlichen Geschäftssitz entweder in Deutschland oder in Österreich hat, wird Ziffer 5.4 durch den folgenden zusätzlichen Satz ergänzt: DIE GESETZLICHEN SCHADENSERSATZANSPRÜCHE DES LIZENZNEHMERS BLEIBEN UNBERÜHRT, JEDOCH UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS ALLE SOLCHEN ANSPRÜCHE DURCH DIE HIERIN GEREGLTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN BESCHRÄNKT SEIN WERDEN.

8.8.4. Haftungsbeschränkung für Benutzer in Deutschland und Österreich. Wenn der Lizenznehmer: (i) seine(n) Software-Lizenzschlüssel von der QlikTech GmbH, wie in Tabelle 1 dieser Vereinbarung dargelegt, erhält und (ii) seinen gewöhnlichen Geschäftssitz entweder in Deutschland oder in Österreich hat, finden die obigen Ziffern 4.1 und 4.3 keine Anwendung. Stattdessen wird Qliks gesetzliche Haftung für Schäden vorbehaltlich der Bestimmungen in 8.8.4.1 wie folgt beschränkt: (a) Qlik ist nur bis zu der Schadenssumme haftbar, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Hinblick auf Schäden, die durch eine leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen

Vertragspflichten (d.h. einer Vertragspflicht, der nachzukommen für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages von erheblicher Bedeutung ist, deren Verletzung den Zweck des Vertrages gefährdet und auf deren Erfüllung der Benutzer regelmäßig vertraut) verursacht werden, üblicherweise vorhersehbar ist, und (b) Qlik ist nicht haftbar für Schäden, die durch eine leicht fahrlässige Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht verursacht werden.

8.8.4.1. Die vorstehend genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine zwingende gesetzliche Haftung (insbesondere für eine Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz), Haftung bei Übernahme einer besonderen Garantie, Haftung für Schäden, die durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, oder für jegliche durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachte Personenschäden, Todesfälle oder gesundheitliche Schäden.

8.8.4.2. Der Lizenznehmer hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu vermeiden und/oder zu reduzieren. Dazu gehört für den Lizenznehmer insbesondere die Verpflichtung, regelmäßig Sicherungskopien von Daten zu erstellen und Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen (insbesondere zum Zweck der Abwehr oder Erkennung von Viren und anderen destruktiven Programmen innerhalb des IT-Systems des Lizenznehmers).

8.8.4.3. Unabhängig von den rechtlichen Gründen, die Anlass zur Haftung geben, haftet Qlik nicht für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und Zinsverlust, sofern ein solcher Schaden nicht durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit von Qlik verursacht worden ist.

8.8.4.4. Sofern die Haftung von Qlik beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt Gleiches auch für eine etwaige persönliche Haftung der Rechtsvertreter, Mitarbeiter, Lieferanten, Wiederverkäufer und Erfüllungsgehilfen von Qlik.

8.8.5. Zusätzliche Gewährleistungsbedingungen für Benutzer in Australien. Ohne Einschränkung der Bestimmungen unter Ziffer 3, wenn der Lizenznehmer (i) wie in Tabelle 1 dieser Vereinbarung dargelegt, einen Lizenzschlüssel von QlikTech Australia Pty Ltd erhält; und (ii) ein „Verbraucher“ nach dem australischen Wettbewerbs- und Verbrauchergesetz von 2010 (Cth) ist, dann (a) muss der Lizenznehmer zur Geltendmachung eines Verstoßes gegen die Gewährleistung nach dieser Vereinbarung Qlik innerhalb der unter Ziffer 3.1 bzw. Ziffer 3.4 festgelegten Fristen informieren, indem er sich unter der in Tabelle 1 dieser Vereinbarung angegebenen Adresse an Qlik wendet; (b) wird der Lizenznehmer die Kosten zur Geltendmachung der Gewährleistung übernehmen; (c) gelten die dem Lizenznehmer durch jede Gewährleistung nach dieser Vereinbarung gegebenen Vorteile zusätzlich zu anderen Rechten und Rechtsmitteln des Lizenznehmers nach einem Gesetz in Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, auf welche sich die Gewährleistung bezieht; und (d) werden unsere Waren mit Gewährleistungen geliefert, die nach dem australischen Verbraucherschutzgesetz nicht ausgeschlossen werden können. Sie haben das Recht auf einen Ersatz oder eine Erstattung bei einem bedeutenden Defekt oder auf eine Entschädigung für irgendeinen anderen angemessenen vorhersehbaren Verlust oder Schaden. Sie haben auch das Recht, die Waren reparieren oder ersetzen zu lassen, wenn

die Waren keine akzeptable Qualität haben und der Defekt nicht einem bedeutenden Defekt gleichkommt.

8.8.6. Beschränkungen und Ausschlussklauseln für Benutzer in Australien. Wenn der Lizenznehmer (i) wie in Tabelle 1 dieser Vereinbarung dargelegt, einen Lizenzschlüssel von QlikTech Australia Pty Ltd erhält; und (ii) ein „Verbraucher“ nach dem australischen Wettbewerbs- und Verbrauchergesetz von 2010 (Cth) ist, dann (a) gelten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Beschränkungen, Ausnahmen und Ausschlussklauseln nicht, soweit sie darauf hindeuten, irgendwelche Gewährleistungen oder Verbrauchergarantien auszuschließen, die nach dem australischen Gesetz nicht ausgeschlossen werden können (insbesondere Verbrauchergarantien über Titel und akzeptable Qualität nach dem Wettbewerbs- und Verbrauchergesetz); und (b) gelten die in Ziffer 4.1 dargelegten Haftungsbeschränkungen in Bezug auf Ansprüche im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen irgendeine gesetzliche Garantie nicht; in diesem Fall ist die Haftung von Qlik unter Ziffern 3 und 8.8.5 dargelegt.

8.8.7. Evaluierungslizenz. Wenn der Lizenznehmer die Software für Evaluierungszwecke lizenziert, ist die Benutzung der Software nur in einer nicht-produktiven Umgebung und für den durch den entsprechenden Lizenzschlüssel begrenzten Zeitraum erlaubt. Unbeschadet irgendeiner anderen Bestimmung in dieser Vereinbarung werden Evaluierungslizenzen für die Software „wie gesehen“ ohne Haftungsfreistellung, Wartung und Support oder eine Gewährleistung irgendeiner Art, ob ausdrücklich oder konkludent, bereitgestellt.

8.9. Höhere Gewalt. Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei für irgendeinen Verzug oder eine Nichterfüllung irgendeiner Verpflichtung nach dieser Vereinbarung (außer für eine Nichterfüllung der Zahlung der Gebühren), sofern der Verzug oder die Nichterfüllung sich aus unvorhersehbaren Ereignissen ergibt, die nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung entstehen und die außerhalb der angemessenen Kontrollierbarkeit beider Parteien liegen, wie Streiks, Blockaden, Krieg, Terrorismus, Aufstände, Naturkatastrophen, Verweigerung der Lizenz von der Regierung oder einer anderen staatlichen Behörde, sofern solch ein Ereignis die betroffene Partei davon abhält oder dabei in Verzug bringt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und diese Partei nicht in der Lage ist, die höhere Gewalt zu angemessenen Kosten zu verhindern oder zu beseitigen.

8.10. Mitteilungen. Alle Mitteilungen und sonstigen Kommunikationen aufgrund dieser Vereinbarung in Bezug auf deren Verletzung, Nichteinhaltung oder Kündigung haben schriftlich zu erfolgen und sind wie folgt zuzustellen: (a) per Einschreiben oder (b) durch einen international anerkannten Express-Kurierdienst. Alle Mitteilungen oder sonstigen Kommunikationen an Qlik sind zu richten an: das Unternehmen, das nach Tabelle 1 als Qlik-Vertragspartei bestimmt ist mit dem Zusatz Attention: Legal Department. Außer wenn vom Lizenznehmer etwas anderes angegeben wurde, sind alle Mitteilungen an die vom Lizenznehmer im Auftragsformular bereitgestellte Adresse zu senden.

8.11. Beziehung zwischen den Parteien. Die Parteien sind unabhängige Auftragnehmer. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung bezweckt oder gilt als die Einräumung oder Errichtung einer Vertretung, eines Joint Venture, einer Partnerschaft, eines Treuhandverhältnisses oder einer ähnlichen Rechtsbeziehung zwischen den Parteien.

8.12. Rechtsverzicht. Eine Bestimmung dieser Vereinbarung gilt nur dann als durch eine Partei abbedungen und eine Vertragsverletzung nur dann als entschuldigt, wenn ein entsprechender Rechtsverzicht von der dies erklärenden Partei schriftlich und in unterzeichneter Form erklärt ist. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung oder eines Auftragsformulars ist unabhängig von der Erstellung einer Bestellung (purchase order) durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer erkennt an, dass eine Bestellung nur zur administrativen Erleichterung dient und dass Qlik auch ohne eine entsprechende Bestellung das Recht hat, eine Rechnung zu erstellen und die Zahlung zu vereinnahmen. Etwaige zusätzliche oder widersprüchliche allgemeine Geschäftsbedingungen in Bestellungen oder anderen Auftragsunterlagen haben keine rechtliche Wirkung.

8.13. Billigkeitsrechtlicher Rechtsbehelf. Der Lizenznehmer erkennt an, dass Qlik durch einen Verstoß gegen die Bedingungen dieser Vereinbarung irreparabel geschädigt werden kann und dass Schadensersatz allein keine angemessene Abhilfe sein könnte. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass zusätzlich zu irgendwelchen anderen nach gültigem Gesetz zulässigen Rechten oder Rechtsmitteln Qlik das Recht hat, diese Vereinbarung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes oder über andere billigkeitsrechtliche Rechtsbehelfe durchzusetzen, ohne dass tatsächliche Schäden bewiesen oder eine Sicherheitsleistung erbracht werden müssen.

8.14. Einschränkung. Vorbehaltlich des geltenden Gesetzes darf kein aus dieser Vereinbarung entstehender Prozess, unabhängig von der Form, später als ein (1) Jahr nach der Entstehung des Grundes für den Prozess eingeleitet werden.

8.15. Gesamte Vereinbarung, Abtrennbarkeit, Sprache. Diese Vereinbarung ist die vollständige Vereinbarung der Parteien und ersetzt und beendet alle vorigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen und Kommunikationen betreffs des Gegenstands dieser Vereinbarung. Unbeschadet des Vorstehenden gilt, dass, sofern der Lizenznehmer zur Regelung des Erwerbs der Software und Wartung eine getrennte schriftliche Vereinbarung mit Qlik oder einem verbundenen Unternehmen von Qlik vor dem Lieferdatum abgeschlossen hat, die Bedingungen jener getrennten Vereinbarung maßgeblich sein werden und nicht diese Vereinbarung. Wenn irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung durch ein Gericht einer zuständigen Rechtsordnung für ungültig oder nicht durchsetzbar gehalten wird, wird diese Bestimmung um das nötige Minimum beschränkt, sodass der Rest dieser Vereinbarung weiterhin gültig sein wird. Die englische Fassung dieser Vereinbarung ist maßgeblich zur Interpretation und Auslegung dieser Vereinbarung.

8.16. Endbenutzer der US-Regierung. Die Software und Dokumentation gelten gemäß DFAR Abschnitt 227.7202 bzw. FAR Abschnitt 12.212(b) als „commercial computer software“ bzw. „commercial computer software documentation“. Jede Benutzung, Modifikation, Reproduktion, Herausgabe, Ausführung, Anzeige oder Bekanntgabe der Software und der Dokumentation durch die US-Regierung wird nur durch die Bedingungen dieser Vereinbarung geregelt.

8.17. Werbung. Der Lizenznehmer gewährt hiermit Qlik das Recht, den Lizenznehmer als Kunden von Qlik in einer Pressemitteilung zu identifizieren und dessen Namen und Logo auf der Qlik Website und in anderen Marketingmaterialien zu nutzen. Dabei wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Lizenznehmer ein Kunde von Qlik ist.

Tabelle 1

- A. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 61 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei QlikTech Australia Pty, Ltd, mit Niederlassung unter der Anschrift Level 11, 213 Miller Street, North Sydney, NSW 2060, Australien; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von New South Wales Australien; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse und Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden dem Gerichtshof in Sydney, New South Wales, Australien vorgebracht.
- B. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 55 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei QlikTech Brasilien Commercializacao de Software Ltda, mit Niederlassung unter der Anschrift Avenida das Nações Unidas, no. 6917, 1st floor, room 13, Alto de Pinheiros, in der Stadt und im Staat São Paulo, CEP 05477-000 Brasilien; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von Brasilien; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse oder Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden von einem Schiedsgericht am Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Wirtschaftskammer† in Stockholm geschlichtet.
- C. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 90 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei QlikTech Corporation, mit Niederlassung unter der Anschrift 1166 Alberni Street; Suite 250, Vancouver, British Columbia V6E 3Z3, Kanada; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze der Provinz British Columbia, Kanada; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse und Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden Gerichten in British Columbia vorgebracht.
- D. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 45 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei QlikTech Denmark A/S, mit Niederlassung unter der Anschrift Øster Allé 56, 4th Floor 2100 Kopenhagen, Dänemark; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von Schweden; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse oder Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden von einem Schiedsgericht am Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Wirtschaftskammer† in Stockholm geschlichtet.
- E. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 35 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei: QlikTech Finland Oy, mit Niederlassung unter der Anschrift Lautatarhankatu 6 A 3krs 00580 Helsinki, Finnland; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von Schweden; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse oder Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden von einem Schiedsgericht am Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Wirtschaftskammer† in Stockholm geschlichtet.
- F. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 33 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei: QlikTech France SaRL, mit Niederlassung unter der Anschrift 93, Ave Charles de Gaulle, 92200 Neuilly sur Seine, Frankreich; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von Frankreich; und
- (iii) jegliche Klagen, Prozesse und Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden dem Gerichtshof in Paris, Frankreich vorgebracht.
- G. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 49 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei: QlikTech GmbH, mit Niederlassung unter der Anschrift Rather Straße 110a, D-40476 Düsseldorf, Deutschland; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von Deutschland; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse und Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden dem Landgericht in Düsseldorf, Deutschland vorgebracht.
- H. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 85 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei: QlikTech Hong Kong, mit Niederlassung unter der Anschrift Level 21, The Center, 99 Queen's Road Central, Hongkong; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze der Sonderverwaltungszone Hongkong; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse oder Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden vom Schiedsgericht in der Sonderverwaltungszone Hongkong in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Sonderverwaltungszone Hongkong †† entschieden und die Schiedsrichter werden bevollmächtigt sein, unter anderem Erfüllung und Unterlassung zu verlangen.
- I. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 34 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei: QlikTech Ibérica S.L., mit Niederlassung unter der Anschrift Avenida de Europa 22, 3ª planta C-D, Parque Empresarial La Moraleja, Edificio Mutua Madrileña, 28108 Alcobendas, Madrid, Spanien; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von Spanien; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse und Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden dem Gerichtshof in Madrid, Spanien vorgebracht.
- J. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 257 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei: QlikTech India Pvt. Ltd, mit Niederlassung unter der Anschrift Unit No. 608 & 609, Prestige Meridian – 1, No.29, M.G. Road, Bangalore– 560 001, Indien, Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von Indien; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse und Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), wird sich auf Schiedsgerichtsbarkeit nach den LCIA (Internationaler Schiedsgerichtshof London) indischen Regeln zur Schiedsgerichtsbarkeit††† berufen und durch diese endgültig entschieden. Es gilt, dass diese Regeln durch Verweis in diese Klausel eingegliedert sind.
- K. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 258 oder einer anderen hierin nicht angegebenen Nummer beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei QlikTech International Markets AB, mit Niederlassung unter der Anschrift Scheelevägen 24-26, SE-223 63 Lund, Schweden; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von Schweden; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse oder Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden von einem Schiedsgericht am Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Wirtschaftskammer† in Stockholm geschlichtet.

- L. Wenn der Lizenzschlüssel mit 39 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei QlikTech Italy Srl, mit Niederlassung unter der Anschrift Via Gobetti 2A – 20063 Cernusco Sul Naviglio Milano, Italien; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von Italien; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse oder Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden dem Gericht in Mailand vorgebracht.
- M. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 81 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei: QlikTech Japan K.K., mit Niederlassung unter der Anschrift Izumi Garden Tower 10F, 1-6-1 Roppongi Minato-ku, Tokyo, 106-6010 Japan; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von Japan; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse und Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden dem Kreisgericht in Tokio vorgebracht.
- N. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 50 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei QlikTech LATAM AB, mit Niederlassung unter der Anschrift Scheelevägen 24-26, SE-223 63 Lund, Schweden; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von Schweden; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse oder Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden von einem Schiedsgericht am Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Wirtschaftskammer† in Stockholm geschlichtet.
- O. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 31 beginnt, dann:
- (i) Ist die Vertragspartei QlikTech QlikTech Netherlands B.V., mit Niederlassung unter der Anschrift Siriusdreef 29, 2132 WT Hoofddorp, Niederlande; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze der Niederlande; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse und Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden durch ein Schiedsgerichtsverfahren vor der SGOA (der niederländischen Stiftung für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im Bereich Automatisierung) in Den Haag geschlichtet.
- P. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 46 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei QlikTech Nordic AB, mit Niederlassung unter der Anschrift Scheelevägen 24-26, SE-223 63 Lund, Schweden; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von Schweden; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse oder Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden von einem Schiedsgericht am Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Wirtschaftskammer† in Stockholm geschlichtet.
- Q. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 47 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei QlikTech Norway ApS, mit Niederlassung unter der Anschrift Regus; Karenslyst allé 8b; 0278 Oslo, Norwegen; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von Schweden; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse oder Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden von einem Schiedsgericht am Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Wirtschaftskammer† in Stockholm geschlichtet.
- R. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 48 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei: QlikTech spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Niederlassung unter der Anschrift Pl. Piłsudskiego 1, IVth floor, 00-078 Warsaw, Polen, Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze der Republik Polen; und
 - (iii) jegliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden dem Gericht im Hoheitsgebiet der Republik Polen, das für den Sitz von QlikTech zuständig ist, vorgebracht.
- S. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 65 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei QlikTech Singapore Pte Ltd, mit Niederlassung unter der Anschrift 9 Temasek Boulevard, #17-02, Suntec Tower Two, S(038989), Singapur; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von Singapur; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse und Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden den Gerichten von Singapur vorgebracht.
- T. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 1 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei: QlikTech Inc. mit Niederlassung unter der Anschrift 150 N. Radnor-Chester Rd; E220, Radnor, PA 19087, USA; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze des Commonwealth of Pennsylvania, USA; und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse und Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden den Staats- und Bundesgerichten in Delaware County im Commonwealth of Pennsylvania vorgebracht.
- U. Wenn der Lizenzschlüssel des Lizenznehmers mit 44 beginnt, dann:
- (i) ist die Vertragspartei: QlikTech UK Limited, mit Niederlassung unter der Anschrift 020 Eskdale Road, Winnersh Wokingham, Berkshire, RG41 5T Großbritannien; Attention: Legal Department;
 - (ii) das maßgebliche Recht sind die Gesetze von England; und Wales und
 - (iii) jegliche Klagen, Prozesse und Verfahren, die sich aus oder in Bezug auf diese(r) Vereinbarung ergeben (einschließlich etwaiger nichtvertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), werden den Gerichten von England und Wales vorgebracht.

† Wenn der Streitwert den Betrag von EUR 100.000 eindeutig nicht übersteigt, gelten die Richtlinien des Instituts der Stockholmer Wirtschaftskammer (Stockholm Chamber of Commerce - SCC) und das Schiedsgericht besteht lediglich aus einem einzigen Schiedsrichter. Wenn der Streitwert eindeutig den oben genannten Betrag übersteigt, gelten die Richtlinien des Instituts der SCC und das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Sofern nicht anders vereinbart, ist die in Schiedsverfahren verwendete Sprache Englisch.

†† Das Schiedsverfahren wird durch das Hong Kong International Arbitration Centre (Internationales Zentrum für Schiedsverfahren in Hongkong, „HKIAC“) gemäß seinen Regeln und Verfahren durchgeführt. Es wird drei (3) Schiedsrichter geben. Ein Schiedsrichter wird von Qlik bestimmt werden. Ein Schiedsrichter wird vom Lizenznehmer bestimmt werden. Beim dritten Schiedsrichter einigen sich die Parteien und bei mangelnder Einigung oder wenn der ausgewählte Schiedsrichter nicht handeln kann oder möchte, wird der HKIAC die ernennende Behörde sein. Das Schiedsverfahren wird auf Englisch durchgeführt. Die Parteien werden ihre eigenen Kosten und Ausgaben tragen, einschließlich Rechtsanwaltsgebühren, aber die Schiedsrichter können beim Schiedsspruch alle Verwaltungskosten des Schiedsverfahrens, einschließlich der Gebühren für die Schiedsrichter, der Partei zuweisen, die nicht gesiegt hat. Die Entscheidung der Schiedsrichter wird für beide Parteien endgültig und verbindlich sein und kann vor jedem ordentlichen Gericht durchgesetzt werden.

††† Das Schiedsgerichtsverfahren wird vor einem Gremium mit drei Schiedsrichtern durchgeführt, die wie folgt ausgewählt werden: ein Schiedsrichter wird vom Lizenznehmer ernannt, ein Schiedsrichter wird von Qlik ernannt und der dritte Schiedsrichter wird gemeinsam von den zwei Schiedsrichtern ernannt. Der Sitz des Schiedsgerichtshofs werden die Kammern des LCIA Indien in Neu-Delhi sein. Das Schiedsgerichtsverfahren

wird in englischer Sprache erfolgen. Der Urteilsspruch des Schiedsrichters wird schriftlich beglaubigt. Die Parteien übernehmen ihre eigenen Kosten und Ausgaben einschließlich Rechtsanwaltsgebühren, aber das Schiedsgericht kann sich entscheiden alle Verwaltungskosten des Schiedsverfahrens, einschließlich der Gebühren für den Schiedsrichter, der Partei zuweisen, die nicht gesiegt hat. Der Urteilsspruch wird für beide Parteien nach den anwendbaren geltenden Gesetzen verbindlich sein und kann vor jedem ordentlichen Gericht durchgesetzt werden.